

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2012

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
10. 10. 2012

Inhaltsverzeichnis

Richtlinien für die Leihfristen,
die Errichtung von Handapparaten
und die Literaturbeschaffung

Richtlinien für die Leihfristen, die Errichtung von Handapparaten und die Literaturbeschaffung

Gemäß § 54 des Hochschulgesetzes von Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/ 2004, S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436), erlässt die Hochschule Merseburg (nachstehend „Hochschule“ genannt) die nachfolgenden Richtlinien für die Leihfristen, die Errichtung von Handapparaten und die Literaturbeschaffung. Das Rektorat hat die Richtlinien am 19. September 2012 beschlossen.

Leihfristen

1. Bibliotheken haben die Aufgabe, ihre Medien möglichst vielen interessierten Benutzern zur Verfügung zu stellen. Um das zu sichern, sind Regelungen notwendig.
2. Die Hochschulbibliothek Merseburg ist eine öffentliche Einrichtung und wird vom Bundesland Sachsen-Anhalt unterhalten. Der Benutzer der Hochschulbibliothek Merseburg tritt somit in ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zum Unterhaltsträger. Entsprechend gelten die allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften wie Haushalts-, Personal- und Verwaltungsrecht. Für die Nutzung von Bibliotheken reichen diese allgemeinen Richtlinien nicht aus, weshalb das Land Sachsen-Anhalt die Benutzungsordnung erlassen hat.
3. Die Benutzungsordnung legt Gebühren und Entgelte für einzelne Dienstleistungen fest. In unserer Bibliothek ist die Nutzung der Grunddienste (Nutzung der Lesesäle, Ausleihe von Medien) ohne Gebühren möglich. Für spezielle Dienstleistungen (die Fernleihe und die Aufforderungen zur Rückgabe entliehener Medien bei Überschreitung der Leihfristen) werden Gebühren erhoben. Die Benutzungsordnung nimmt dabei Bezug auf die Entgeltordnung von Sachsen-Anhalt.
4. Nach der Benutzungsordnung ist es für den Benutzer möglich, die für ihn interessanten Medien auszuleihen. Die Ausleihverbuchung wird vom Bibliothekspersonal vorgenommen. Zudem besteht in der Hochschulbibliothek die Möglichkeit, Medien über Selbstverbuchung auszuleihen. Die Hochschulbibliothek Merseburg nutzt das GBV-Ausleihverbuchungssystem, d.h. bei der Ausleihe wird die Benutzernummer mit der Mediennummer verknüpft.
5. In diesem elektronischen Mediensystem werden die Ausleihfristen für jeden Medientyp und darüber hinaus für einzelne Benutzergruppen definiert. Für die verschiedenen Medienarten werden verschiedene Ausleihfristen festgelegt. Bei Büchern sind dies vier Wochen, bei Videos und DVDs aus der Medienwerkstatt vier Wochen für ausschließlich Hochschulangehörige. Zeitschriftenbände werden prinzipiell nicht ausgeliehen.
6. Kurzausleihen von Medien aus dem Lesesaalbestand (Präsenzliteratur) können auf Anfrage gewährt werden.
7. An der Hochschulbibliothek Merseburg gelten bisher für die einzelnen Benutzergruppen folgende Ausleihfristen:
 - a) Studenten, ehemalige Mitarbeiter der Hochschule, Schüler ab 16 Jahren und Externe können Bücher für 4 Wochen ausleihen. Diese Frist können sie fünfmal verlängern, ohne dass sie die Bücher vorlegen müssen. Zudem kann diese

Nutzergruppe Medien per Fernleihe bestellen. Hier richtet sich die Ausleihfrist nach der jeweiligen Bibliothek.

- b) Für Mitarbeiter der Hochschule mit dem entsprechenden gültigen Mitarbeiterausweis können zudem auf Anfrage Langzeitausleihen gewährt werden. Bei der Langzeitausleihe wird die Ausleihfrist bis auf maximal ein Jahr festgesetzt. Dann müssen die Medien der Hochschulbibliothek vorgelegt werden. Sie können danach wieder als Langzeitausleihe ausgeliehen werden. Falls jedoch eine Vorbestellung für ein mit einer Langzeitausleihe versehenes Medium vorliegt, muss diese zeitnah für vier Wochen realisiert werden.
8. Für alle Ausleihmöglichkeiten gilt die Einschränkung, dass - falls eine Vorbestellung des betreffenden ausgeliehenen Mediums vorliegt - der Nutzer dieses bis spätestens Leihfristende abzugeben hat. Diese Verfahrensweise ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Benutzer geschuldet. Zudem gilt für alle der oben genannten Ausleihmöglichkeiten der Grundsatz, dass der Benutzer seine Medien nach Ablauf der Ausleihfrist entsprechend §21 der Benutzungsordnung in der Bibliothek vorzulegen hat.
9. Eine unbefristete Dauerausleihe wird in der Hochschulbibliothek nicht gewährt.

Regelungen für die Handapparate

10. An der Hochschulbibliothek Merseburg gibt es die Möglichkeit, Handapparate einzurichten. Berechtigt für eine Beantragung von Handapparaten sind Professoren der Hochschule, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Mitglieder des Rektorats, der Dekanate, die Dezernenten sowie die Leiter der Zentralen Einrichtungen der Hochschule.
11. Für alle Handapparate gelten die allgemeinen Ausleihbestimmungen der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek Merseburg. Sollte ein Werk nur in einem Exemplar vorliegen, entscheidet die Bibliotheksleitung, ob die Aufnahme in den Handapparat erfolgen kann.
12. Handapparate werden auf schriftlichen Antrag von die unter Punkt 12 genannten Berechtigten der Hochschule durch die Hochschulbibliothek eingerichtet. Sie befinden sich in der Regel an dessen Dienstplatz. Ihre Zugänglichkeit für andere Nutzer ist nur eingeschränkt möglich. Sie bilden einen Präsenzbestand.
13. Die Antragsteller des Handapparates nehmen die Literaturliste für die Handapparate vor. Die für die Handapparate vorgesehene Literatur wird, wenn nicht vorhanden, von der Hochschulbibliothek zu Lasten der Erwerbungsstellen der jeweiligen Einrichtung erworben und inventarisiert.
14. Der Umfang eines Handapparates wird in der Regel auf 40 Bücher begrenzt. Mehrbändige Werke gehen in diese Zahl mit ihren Einzelbänden ein. Die Ausleihe erfolgt personenbezogen. Die Leihfrist beträgt 1 Jahr. Verlängerung ist nach Revision durch die Mitarbeiter der Hochschulbibliothek möglich.
15. Die für einen Handapparat ausgewählte Literatur erhält im OPAC einen entsprechenden Standortvermerk. In der Regel werden die Nachweise im Bibliothekskatalog sichtbar gemacht. Ausnahmen können bei Mitgliedern des Rektorats sowie der Dekanate und bei Dezernenten sowie Leitern der Zentraleinrichtungen gewährt werden.

16. Inhaber von Handapparaten gewährleisten im Rahmen der üblichen Bürozeiten die kurzfristige Einsichtnahme in die Bestände ihres Handapparates durch andere Nutzer.
17. Die Haftung für Beschädigung oder Verlust von Büchern aus den Handapparaten liegt bis zur Entlastung durch die Hochschulbibliothek bei dem Inhaber des Handapparates.

Literaturbeschaffung

18. Für die Literaturbeschaffung ist ausschließlich die Erwerbungsabteilung der Hochschulbibliothek zuständig.
19. Die für die Hochschule zu beschaffende Literatur wird ausschließlich aus den Mitteln des zentralen Literaturetats der Hochschule beschafft. Falls diese nicht ausreichen, können Mittel aus den Fachbereichen bzw. Drittmittelprojekten auf Antrag in den zentralen Literaturerwerbungsetat umgebucht werden.

Die Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.

Merseburg, den 10. Oktober 2012

Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Rektor